

Nichtamtlicher Teil.

An die Redaktion des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel zu Leipzig.

Im redaktionellen Teil Ihres Blattes bitte ich Nachstehendes so schnell als möglich zum Abdruck zu bringen:

Im Börsenblatt vom 3. Mai cr. ist die Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate mitgeteilt, und steht da unter 4:

»Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle auf Grund eines Beschlusses des Vereins-Ausschusses die Ausschließung des Mitgliedes Herrn Eugen Bruchmann in Fa.: Spreewald-Buchhandlung (E. Bruchmann) in Lübbenau aus dem Börsenverein d. D. B. zu Leipzig wegen Aufhörens seiner Mitgliedschaft in einem vom Vorstand des Börsenvereins anerkannten Vereine (§ 8 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzungen) beschließen.

Da ich nun das Börsenblatt seit Januar 1905 nicht mehr mithalte, ist mir obiger Wortlaut von befreundeter Seite aus zugegangen. Nach vielem Hin- und Herschreiben an den Vorstand, lautet mein letztes Schreiben an gleiche Adresse:

»Auf das Geehrte vom 2. d. M. habe ich zu erwidern, daß der Vorstand des B. B. mir unterm 13. April cr. ausdrücklich mitteilte, daß der Vorstand beschlossen hat, »die Ausschließung in der nächsten Hauptversammlung auf Grund des § 8 Ziffer 4 (und dieser Satz fängt an: wegen wissentlich falscher etc.) der Satzungen d. B. B. zu beantragen etc., und gegen diesen Vorwurf erhebe gegen den Vorstand entschiedenen Protest, denn auch bei der Aufnahme selbst war ich Mitglied des »Brandenburg-Pommerschen Prov. B.«; daß ich es aber sein und bleiben muß, ist nirgends in den Satzungen zu finden! —

Ich wiederhole nochmals, daß ich, falls die Ausschließung bei der Generalversammlung dennoch erfolgen sollte, ich dagegen von vornherein Einspruch erhebe, denn ich wiederhole es auch nochmals, hunderte von Börsenmitgliedern sind aufzuzählen, die diese Verpflichtung nicht haben, demnach nach den vorhandenen Satzungen, auch nicht Mitglieder sein dürften! —

So leicht fliegt ein alter 54-Jähriger, der dem Buchhandel seit 36 Jahren angehört, der die Welt gesehen und gottlob als achtbarer Kollege dasteht, denn doch nicht aus dem Börsenverein hinaus! —

Meinen Antrag vom 16. April d. J. halte ich in allen Stücken voll und ganz aufrecht und wünsche zum Schluß, namentlich den Herren vom Vorstand, »guten Appetit« zum Festessen!

Hochachtungsvoll

Lübbenau, den 5. Mai 1905. Eugen Bruchmann.

P.S. Ich bemerke ausdrücklich noch, daß mein heutiges der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Nochmals das neue amerikanische Gesetz zur Erleichterung des Schutzes nichtenglischer Werke.

Von Dr. jur. Karl Schaefer.

(Vgl. Nr. 66, 74, 81, 82, 88, 90, 95 d. Bl.)

(Alle Rechte v. Verf. vorbehalten.)

Immer wieder hört man das neue amerikanische Urheberrechtsgesetz vom 5. März 1905 als einen »wesentlichen Schritt zum Bessern« bezeichnen. Dem ist bekanntlich leider nicht so, denn der seitherige lästige Herstellungszwang für

Bücher, Photographien, Farbendrucke, Lithographien von deutschen Urhebern als Voraussetzung der Schutzverlangung in Amerika ist durchaus nicht aufgehoben, sondern lediglich, was »Bücher« (mit oder ohne Abbildungen) betrifft, auf zwölf Monate vom Tag der ersten Veröffentlichung des Werks in Deutschland an fixiert unter der Bedingung, daß binnen 30 Tagen nach der ersten Veröffentlichung des Werks in Deutschland die Niederlegung einer »Rechtsvorbehaltserklärung« nebst einem Exemplar des Werks (mit Ausdruck von Urheberramen, Vorbehalt und Veröffentlichungsdatum) beim Kongressbureau in Washington erfolgt.

Der einzige Vorteil, den das neue Gesetz den deutschen Urhebern, Verlegern, graphischen Gewerben, dem photographischen und Kunstgewerbe bietet, besteht darin, daß es für die ersten zwölf Monate seit Erscheinen des Buchwerks in Deutschland die Berechtigten am Werke von einer Herstellung des Werks in Amerika befreit. Von da ab aber fordert es diese Herstellung nach wie vor, genau so, wie es das bisherige amerikanische Urheberrechtsgesetz vom 11. Januar 1892 mit allen seinen Härten vorschreibt.

Der Effekt ist also, was die Besserung im bisherigen Zustand durch das neue Gesetz vom 5. März 1905 anbelangt, nur der, daß unsern deutschen Urhebern, Verlegern, Kunstverlegern, Druckereien, lithographischen und photographischen Anstalten nach Herstellung und Veröffentlichung von Buchwerken mit Text von Amerika eine zwölfmonatige Bedenkfrist mit Vorbehalt aller Rechte geboten wird. In dieser Bedenkfrist können sie sich überlegen:

- ob sie den Schutz des Urheberrechts für ihr Werk in Amerika nach den bisherigen erschwerenden, praktisch wertlosen Bedingungen (Herstellungszwang in Amerika) erwerben wollen, und
- ob sie zu diesem Zweck Schritte zur Auffindung und Gewinnung eines amerikanischen Druck- und Verlagshauses tun wollen, das sich der Herstellung und des Vertriebs ihres Werks in Amerika annimmt.

Das erste Erscheinungsjahr des Buchwerks in Deutschland, das sogenannte Probejahr auf den Absatz, bleibt mithin auch in Amerika künftig dem deutschen Autor und Verleger für den Vertrieb und Absatz ausschließlich vorbehalten, falls er binnen 30 Tagen seit Erscheinen in Deutschland das Buchwerk unter Beisetzung seines Namens, des Erstveröffentlichungsdatums und des Rechtsvorbehalts in einem Exemplare in Washington einreicht. Ein endgültiger Schutz für das Buchwerk wird indes damit nicht erworben. Nach zwölf Monaten ist das Buchwerk zur Nachbildung in Amerika wieder vogelfrei, es sei denn bis dahin die Herstellung desselben in den Vereinigten Staaten in mindestens zwei Exemplaren erfolgt, diese beiden Exemplare in das Copyrightregister eingetragen und in der Kongressbibliothek hinterlegt. Nur in diesem Falle tritt auch unter dem neuen Gesetz ein definitiver Urheber- und Verlagsrechtsschutz in Amerika für das Werk ein.

Der einzige praktische Vorteil, der uns aus der neuen Regelung des Schutzverhältnisses zu Amerika erwächst, besteht also lediglich darin, daß die unter allen Umständen auch jetzt noch verlangte Herstellung des deutschen Werks in Amerika nicht mehr vor Veröffentlichung des Werks in Deutschland zu geschehen braucht, sondern daß sie binnen zwölf Monaten nach der ersten Veröffentlichung in Deutschland spätestens vollendet sein muß, einschließlich Einreichung und Eintragung des Werks in das Copyrightregister.

Die seitherige Lage der Verhältnisse wird hierdurch nicht wesentlich geändert oder gebessert. Es ergibt sich nur nach Erfüllung der Bedingungen des neuen Gesetzes für